

Brennholzbestellung 2023

Besteller (Angaben bitte in Druckschrift):

Name, Vorname	Adresse	Kontaktdaten (Telefon, Handy, Email)

- Die Bestellung erfolgt für meinen privaten Haushalt und dient keiner gewerblichen Tätigkeit
- Die Bestellung erfolgt als gewerblich angemeldeter Unternehmer (i. Sinne von § 14 BGB)

Hiermit bestelle ich

_____ **Festmeter (Fm) Laub Brennholz lang** **86,00 €/Fm**
_____ **Festmeter (Fm) Nadel Brennholz** **55,00 €/Fm**

- Das Holz wird Ihnen im Stadtwald Tuttlingen zugeteilt.
- Vorherige Besichtigungen sind **nicht** möglich.
- Die Bestellung je Privathaushalt ist auf **15 Fm begrenzt**.
- Das Brennholz ist i.d.R. bis zum **31.08.2023** aus dem Wald abzufahren. **Waldlagerndes Holz liegt auf Gefahr des Käufers im Wald**. Eine längere Lagerung ist nur in **Ausnahmefällen** und nur nach **vorheriger Absprache** mit dem Forstrevierleiter möglich. **Wir bitten dies zu beachten!**
- Brennholz darf nur mit UV-beständiger Plane abgedeckt werden. Diese muss nach erfolgter Holzabfuhr ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Bei der Zuteilung des Brennholzes werden zuerst die Bürger der Stadt Tuttlingen (Gesamtstadt) berücksichtigt. Anfragen **auswärtiger Holzkunden** werden zunächst notiert. Sollte nach der Vergabe an die Tuttlinger Bürger Brennholz übrig sein, erhalten die auswärtigen Interessenten eine Zusammenstellung der Restbestände.

Neben den gesetzlichen Regelungen gelten für den Verkauf die umseitig abgedruckten „Besonderen Geschäftsbedingungen für die Weiterverarbeitung von Brennholz lang“ (BesGBBrh).

Der Stadtwald Tuttlingen ist nach PEFC zertifiziert und unterliegt damit verschiedensten Vorgaben.

Ich erkläre Folgendes:

- Das von mir bestellte Holz wird **nicht** im Wald weiterbearbeitet, sondern in der bereitgestellten, langen Form aus dem Wald abgefahren.
- Das Holz wird im Wald mit der Motorsäge weiterbearbeitet. Die hierbei tätigen Personen haben an einem Motorsägenlehrgang teilgenommen und verpflichten sich zur Verwendung von Biokettenöl und Alkylatbenzin.

Der Nachweis über die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang

- liegt in Kopie bei
- wurde von mir bereits früher vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Zurück an:

Stadt Tuttlingen, Forstverwaltung
Rathausstr. 1, 78532 Tuttlingen

Anmeldeschluss: 23.11.2022

Besondere Geschäftsbedingungen für die Weiterverarbeitung von Brennholz lang (BesGGBrh)

Allgemeine Informationen und Regelungen

Der Stadtwald Tuttlingen ist nach PEFC* zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und pflegliche Waldwirtschaft.

Die Einhaltung der festgelegten Standards, insbesondere der nachfolgend genannten Regelungen, ist für den Forstbetrieb von grundlegender Bedeutung und durch die Zertifizierung vorgegeben. Diese BesGGBrh gelten für die Aufarbeitung von Brennholz lang im Stadtwald Tuttlingen.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Haftung

Gemäß den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitzschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen! Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Personen über 18 Jahre müssen Ihre Eignung im Umgang mit der Motorsäge nachweisen. In der Regel geschieht dies mit dem Besuch eines Motorsägenlehrganges.

Auf **Waldbesucher** ist bei der Aufbereitung des Holzes **besondere Rücksicht** zu nehmen. Die Aufarbeitung hat so zu erfolgen, dass die Waldwege für den Forst- und Jagdbetrieb und Erholungsverkehr frei bleiben und andere Personen nicht gefährdet werden.

Die Stadt Tuttlingen sowie deren Bedienstete oder Beauftragte haften nicht für Schäden, die dem Brennholzkäufer oder Dritten in Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Brennholzpolters entstehen. Der Brennholzkäufer stellt die Stadt Tuttlingen sowie deren Bedienstete oder Beauftragte von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei.

Maschinen- und Geräteeinsatz, Fahren im Wald

Beim Einsatz der Motorsäge darf nur **biologisch schnell abbaubares Kettenhaftöl** und **Sonderkraftstoff** (Alkylatbenzin) verwendet werden.

Das Fahren ist nur auf den befestigten Waldwegen gestattet. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 30 km/h. **An Sonn- und Feiertagen ist das Fahren im Wald nicht gestattet.** Ein Befahren der Bestandesfläche ist nicht zulässig. Bei nasser Witterung sollte die Holzabfuhr unterbleiben.

Holzaufarbeitung und Holzlagerung

Nach der Holzaufarbeitung sind Wege, Gräben und Lagerplätze von Rinde, Sägespänen und Holzresten frei zu räumen. Wege und Gräben sind pfleglich zu behandeln. Der Käufer haftet der Stadt für evtl. Schäden an den Waldwegen.

Das Holz darf über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus im Wald nicht über längere Zeit gelagert werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Die Holzabfuhr und Wegunterhaltung darf durch waldlagerndes Brennholz nicht beeinträchtigt werden. Der Mindestabstand zum Wegrand beträgt mindestens 1 m. Die Holzaufarbeitung ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. **Waldlagerndes Holz liegt auf Gefahr des Käufers im Wald.**

Verkaufsbestimmungen

Neben den gesetzlichen Bestimmungen gelten diese besonderen Geschäftsbedingungen.

Mit der Aufarbeitung des Brennholzes darf erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises begonnen werden.

Verstöße gegen die vorliegenden BesGGBrh können zum künftigen Ausschluss vom Holzverkauf führen.

* PEFC = Pan-European Forest Certification